

(2) Die WB leitet die den VEB zu übergebenden staatlichen Aufgaben für den Jahresplan aus den ihr übergebenen staatlichen Aufgaben unter Berücksichtigung der Richtwerte der Perspektivpläne der VEB ab.

(3) Den VEB sind staatliche Aufgaben zur Abführung von Nettogewinn für den Staat in der Höhe zu übergeben, daß die folgenden planmäßigen Verpflichtungen der WB gedeckt werden:

- die verbindliche Abführung von Nettogewinn an den Staatshaushalt
- die Finanzierung solcher Investitionen, die für die Produktionsstruktur des Zweiges bestimmend sind, insbesondere komplexe Rationalisierungs-Investitionen, in den Fällen, in denen eine volle Eigenwirtschaftung durch die VEB nicht möglich ist oder deren Vorbereitung und Durchführung in unmittelbarer Leitung durch die WB erfolgt. Der zur Verfügung stehende Amortisationsfonds der WB und die Beteiligung der VEB an der Finanzierung der Investitionen sind dabei abzuziehen
- zeitweilige planmäßige Verluststützungen an die VEB
- die planmäßige Bildung des Prämienfonds der WB sowie weitere Maßnahmen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Generaldirektor der WB kann bei der Berechnung der staatlichen Aufgaben für die VEB ökonomisch begründete Reserven planen. Er kann Nettogewinnabführungen über die im Abs. 3 vorgesehene Höhe hinaus nur beauftragen, wenn er in gleichem Umfang höhere Aufgaben zur Erwirtschaftung von Nettogewinn vorgibt. Er hat darüber den Gesellschaftlichen Rat der WB zu informieren.

§17

(1) Die WB hat bei der Ausarbeitung des Planentwurfes die ihr übergebenen staatlichen Aufgaben zur Abführung von Nettogewinn an den Staatshaushalt einzuhalten. Diese Abführung ist in der geplanten Höhe zu leisten.

(2) Die von den VEB wegen Überbietung der "staatlichen Aufgaben an den Staatshaushalt abzuführenden Beträge sind ebenfalls zur Abführung an den Staatshaushalt zu planen; sie sind abzuführen, sofern die VEB die Beträge der Überbietung erfüllen.

(3) Die den VEB übergebenen staatlichen Aufgaben sind verbindliche Grundlage für die Berechnung der Zuführungen zu den Fonds der VEB und der Abführungen der VEB an die WB im Planentwurf. Abrechnungsgrundlage sind die den VEB übergebenen staatlichen Auflagen.

(4) Die WB hat die Abführungen der VEB an den Staatshaushalt wegen Übererfüllung der Pläne sowie die Abführungen der VEB zur Tilgung von Rückständen an den Staatshaushalt weiterzuleiten. Eine Verrechnung mit Mindererträgen ist nicht zulässig. Die von den VEB gezahlten Tilgungsbeträge verbleiben in der WB, wenn die WB keine Schulden gegenüber dem Staat hat.

(5) Die WB hat zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt Minderabführungen von Nettogewinnen der VEB sowie Verpflichtungen aus der

Beteiligung der WB am außerplanmäßigen Außenhandelsergebnis aus ihrem Reservefonds auszugleichen. Reicht der Reservefonds der WB dafür nicht aus, bleibt der rückständige Betrag als Verpflichtung gegenüber dem Staatshaushalt bestehen. Diese Verpflichtung ist in den folgenden Jahren zu erfüllen. Der zuständige Minister legt fest, welche Teile davon in den einzelnen Jahren zu erfüllen sind.

(6) In der Bilanz der WB sind die Verpflichtungen der VEB aus Rückständen in der Abführung von Nettogewinn für den Staat und die Verpflichtungen der WB aus Rückständen in der Abführung von Nettogewinn an den Staatshaushalt auszuweisen.

§18

(1) Die WB plant die Bildung und Verwendung eines Gewinnfonds.

(2) Dem Gewinnfonds fließen zu:

- die verbindlichen Abführungen von Nettogewinn der VEB für den Staat gemäß §§ 3 und 4
- die zusätzlichen Abführungen der VEB aus der Übererfüllung des geplanten Nettogewinns und die Abführungen zur Tilgung von Rückständen
- sonstige Zuführungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Aus dem Gewinnfonds zahlt die WB an den Staatshaushalt

- die Abführungen von Nettogewinn gemäß § 17 Absätzen 1 und 2
- die zusätzlichen Abführungen aus der Übererfüllung des geplanten Nettogewinns der VEB und zur Tilgung von Rückständen gemäß § 17 Abs. 4.

(4) Die WB plant und verwendet Teile des Gewinnfonds

- a) zur Finanzierung solcher Investitionen, die für die Produktionsstruktur des Zweiges bestimmend sind, insbesondere komplexe Rationalisierungs-Investitionen, in den Fällen, in denen eine volle Eigenwirtschaftung durch die VEB nicht möglich ist oder in denen die Vorbereitung und Durchführung der Investition unmittelbar durch die WB geleitet wird. Der betreffende VEB ist an der Finanzierung der Investition in angemessener Höhe zu beteiligen
- b) für die Zahlung zeitweiliger geplanter Verluststützungen an die VEB. Die Zahlung ist von Maßnahmen zur Senkung der Selbstkosten und zur Verbesserung der Rentabilität abhängig zu machen
- c) für die Finanzierung des Prämienfonds der WB und des Reservefonds der WB sowie weiterer Maßnahmen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Der Generaldirektor ist verpflichtet, dem Gesellschaftlichen Rat die Maßnahmen zur Kontrolle vorzulegen, die aus dem Gewinnfonds finanziert werden.

(6) Zeitweilig noch notwendige Preisstützungen sind zur Sicherung einer straffen Planung und Kontrolle der